

### **Kabelschutzanweisung**

Die im Erdreich verlegten Kabelanlagen, die im Eigentum der TKI stehen, dienen der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und Multimediadiensten und sind Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die TKI ist ihrer Meldepflicht gemäß § 6 TKG nachgekommen und zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen an die Öffentlichkeit befugt.

Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB. strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der TKI zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei TKI Planungsunterlagen einzureichen. Wenn im Bereich des Bauvorhabens Kabelanlagen der TKI existieren, wird dem Antragsteller ein Lageplan übermittelt, aus dem die Lage der Kabelanlagen mit dem zuletzt bekannten Stand ersichtlich ist. Dieser ist einschließlich seiner Anlagen während der Ausführung der Tiefbauarbeiten an der Baustelle zu deponieren.

Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der TKI anzufordern.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch TKI vorgenommene Veränderungen an Kabelanlagen, insbesondere hinsichtlich der Leitungsführungen und Tiefenlage möglich und ggf. noch nicht dokumentiert sind. Erteilte Auskünfte der TKI können daher nicht immer dem aktuellen Stand entsprechen; die in den Lageplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe daher unverbindlich. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) gesondert von der mit der Bauausführung beauftragten juristischen oder natürlichen Person zu ermitteln.

Bei sämtlichen Baumaßnahmen Dritter sind die Kabelanlagen der TKI zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Beschädigungen der Kabelanlagen sind nach Maßgabe des Strafgesetzbuches strafbar und werden von uns ebenfalls zivilrechtlich verfolgt.

Ggf. erforderliche Veränderungen der Kabelanlagen dürfen ausschließlich durch TKI bzw. von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die Zustimmung zu ggf. erforderlichen Veränderungen ist grundsätzlich vor Baubeginn von TKI in schriftlicher Form einzuholen.

Zur Vermeidung von Schäden an Kabelanlagen, die im Eigentum der TKI stehen, sind daher folgende Bestimmungen bei der Beauftragung und Durchführung von Baumaßnahmen unbedingt zu beachten:

1. Die Gefahr, Kabelanlagen zu beschädigen, besteht insbesondere bei Aufgrabungen, wie z.B. Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Bohren, Dornen, beim Setzen von Masten und Stangen sowie bei Pflasterarbeiten.
2. Kabelanlagen können sowohl in oder an öffentlichen Flächen liegen als auch durch private Grundstücke geführt sein. Die Verlegetiefe richtet sich nach der jeweiligen Flächennutzung und beträgt in der Regel zwischen 0,6 m und 0,8 m (bei Bohrspülverfahren bis ca. 8 m, siehe Bohrprotokoll). Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Leitungen, infolge nachträglicher Veränderungen der Erdreichdeckung durch Umbauten oder aus anderen Gründen möglich. Ab einer Tiefe von 0,4 m ist zwingend Handschachtung erforderlich.
3. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

4. Freilegungs- und Sicherungsmaßnahmen, Unterfahrung der Kabelanlagen, das Aufhängen der Schutzrohre und Kabel ist nur nach vorheriger Zustimmung der TKI gestattet.
5. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflegers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
6. Eine Beschädigung der Kabelanlagen ist sofort dem Störungsdienst der TKI unter der Rufnummer 0371/52333-66 zu melden. Die Kabelanlagen sind Glasfaserkabelanlagen. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Anlagen sind zu sichern und jede weitere Bautätigkeit ist erst nach Absprache mit einem Beauftragten der TKI erlaubt.
7. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
8. Den Mitarbeitern und Beauftragten der TKI ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gewährleisten. Die Anwesenheit eines Beauftragten der TKI entbindet den Bauausführenden nicht von der gebotenen Sorgfaltspflicht und seiner Verantwortung.
9. Werden die Bauarbeiten in Lage oder Umfang abweichend von der ursprünglichen Information ausgeführt (andere Straßenseite, Erweiterung o. ä.) so ist dies der TKI erneut fristgerecht mitzuteilen.